

Beitragsordnung des Feuerwehrvereins der Gemeinde Sukow e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen sowie die Gebühren.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Die Beitragshöhe und Mitgliedsform wird wie folgt eingeordnet:

- 01 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren Euro 15,00
- 02 Erwachsene über 18 Jahre Euro 20,00
- 03 Ehrenmitglieder frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.05. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Freizeitangebote (Ferienlager, Bowlings, Freizeitprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert

§ 5 Vereinskonto

Bank Raiffeisenbank Büchen, IBAN: DE24 2306 4107 0004 5044 45, BIC: GENODEF1BCH

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Spendenbescheinigungen

1. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch auch für die Mitgliedsbeiträge ausgestellt.
2. Bei Spendensummen über 200 Euro wird grundsätzlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum Jahresende möglich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein ist in der Satzung unter „Mitgliedschaft“ geregelt.